

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 25. September 2012

Verbot von mobilen Kommunikationsgeräten bei renitenten und kriminellen Asylbewerbern

Antrag der Regierung vom 5. Februar 2013

Nichteintreten.

Begründung:

Das in der Motion vorgeschlagene Verbot von mobilen Kommunikationsgeräten ist keine taugliche Massnahme, um gegen kriminelle und renitente Asylbewerber wirksam vorzugehen. Folgende Gründe sprechen gegen ein solches Verbot:

- Mobiltelefone werden zwar im Zusammenhang mit Delikten verwendet; ein direkter Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Mobiltelefonen und der Häufigkeit von Delikten ist aber nicht ausgewiesen. Wer ein Delikt begehen will, wird sich kaum dadurch davon abhalten lassen, dass ihm kein Mobiltelefon zur Verfügung steht. Daher kann auch nicht von einer präventiven bzw. abschreckenden Wirkung eines Verbots von mobilen Kommunikationsgeräten ausgegangen werden.
- Sodann spricht gegen ein solches Verbot, dass dessen Einhaltung praktisch nicht durchgesetzt werden könnte. Für eine Person, für die ein solches Verbot gelten würde, wäre es ein Leichtes, das Verbot mit Hilfe anderer Personen zu umgehen; sie kann mit diesen absprechen, bei Bedarf deren Handy benützen zu dürfen.
- Bei Prepaid-Handys müssen die Anbieter lediglich während zwei Jahren eine Teilnehmeridentifikation gewährleisten (Art. 15 Abs. 5bis des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [SR 780.1]). Obwohl theoretisch jedes in den letzten zwei Jahren in Betrieb genommene Handy einer bestimmten Person zugeordnet werden können sollte, führen die Abklärungen der Kantonspolizei in 5 bis 10 Prozent der Fälle zu einer nicht existenten bzw. nicht identifizierbaren Person. Die Polizei müsste zur Durchsetzung des Verbots einen hohen Kontrollaufwand leisten, der wohl in wenigen Fällen zu einem Erfolg führen würde. Zudem könnte die überführte Person mit relativ kleinem Aufwand Ersatz beschaffen. Es ist davon auszugehen, dass ein kantonales Verbot von Kommunikationsmitteln für bestimmte Asylbewerber im Endeffekt nur dazu führen würde, dass sich der Missbrauch mit Prepaid-Handys noch verstärken würde.
- Typische Asylbewerberkriminalität (Ladendiebstähle, Autoaufbrüche) wird ohnehin kaum über Handys abgesprochen; eine Ausnahme gilt nur für den Kleinhandel mit Kokain. Wer delinquent und dabei ein Handy benützt, dem wird es ohnehin beschlagnahmt und im Strafbefehl eingezogen. Ein Verbot würde diese Täterkategorie nicht abschrecken.

Das mit der Motion verlangte Verbot ist aus diesen Gründen abzulehnen. Es würde der Polizei Mehrarbeit ohne ersichtlichen Nutzen verursachen. Gegen kriminelle und renitente Asylbewerber sind andere Massnahmen erfolgversprechender. Wie in der schriftlichen Antwort auf die Interpellation 51.12.02 «Spezialzentrum für kriminelle Asylbewerber» festgehalten, wendet das Migrati-

onsamt des Kantons St.Gallen die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (Rayonverbot, Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) vorrangig und konsequent bei Asylbewerbern an, die Straftaten begangen haben. Asylgesuche von renitenten und straffälligen Asylbewerbern werden sodann prioritär behandelt. Bei einem negativen Entscheid wird rasch das Wegweisungsverfahren eingeleitet. Diese asylrechtlichen Massnahmen haben auch präventive Wirkung. Die personellen Ressourcen sind daher auf die Umsetzung dieser Massnahmen zu konzentrieren.